

## Leistungsbewertung im Fach Erdkunde (Sekundarstufe 1)

Beschluss vom 20.08.2023

### 1. Grundsätzliches

Die rechtlichen Grundsätze der Leistungsbewertung beruhen auf der „Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I“ (Sek I-VO) in der aktuell gültigen Fassung vom 31.03.2010.

Die Leistungsbewertung soll über den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schüler:innen Aufschluss geben. Sie bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Im Fach Erdkunde stellen die raumbezogene Handlungskompetenz, die Methodenkompetenz und die Urteilskompetenz die wichtigsten zu bewertenden Aspekte dar.

Die Kriterien der Leistungsbewertung werden den Schüler:innen zu Beginn eines Schuljahres transparent gemacht. Erteilte Noten werden den Schüler:innen zeitnah mitgeteilt.

### 2. Bildung der Zeugnisnoten im Pflichtunterricht

Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

mündliche Leistungen	schriftliche Leistungen	sonstige Leistungen
z.B. <ul style="list-style-type: none"><li>• mündliche Beiträge zum Unterrichtsgeschehen</li><li>• mündliche Kurzkontrollen</li><li>• mündliche Teile von Projektarbeiten</li></ul>	z.B. <ul style="list-style-type: none"><li>• schriftliche Kurzkontrollen</li><li>• schriftliche Teile von Projektarbeiten</li></ul>	z.B. <ul style="list-style-type: none"><li>• Hausaufgaben</li><li>• Hefterführung</li><li>• praktische Teile von Projektarbeiten</li></ul>

In den einzelnen Klassenstufen wird für die Bildung der Jahrgangsnote folgende Mindestanzahl von Noten erteilt:

	mündliche Leistungen	schriftliche Leistungen	sonstige Leistungen
Klasse 7 (1,5 Wochenstunden)	4	4 (davon mindestens 2 schriftliche und 1 sonstige Leistung)	
Klasse 8 (2 Wochenstunden)	5	5 (davon mindestens 3 schriftliche und 1 sonstige Leistung)	
Klasse 9 / 10 (1 Woche, epochaler Unterricht)	2	1	1

Für die Ermittlung der Zeugnisnote werden alle erteilten Einzelnoten gleich gewichtet.

### 3. Bildung der Zeugnisnoten im Wahlpflichtunterricht (Klasse 9)

Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

mündliche Leistungen	schriftliche Leistungen	sonstige Leistungen
z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• mündliche Beiträge zum Unterrichtsgeschehen</li> <li>• mündliche Kurzkontrollen</li> <li>• mündliche Teile von Projektarbeiten</li> </ul>	z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassenarbeiten</li> <li>• schriftliche Kurzkontrollen</li> <li>• schriftliche Teile von Projektarbeiten</li> </ul>	z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausaufgaben</li> <li>• Hefterführung</li> <li>• praktische Teile von Projektarbeiten</li> </ul>

Für die Bildung der Jahrgangsnote wird folgende Mindestanzahl von Noten erteilt:

mündliche Leistungen	schriftliche Leistungen	sonstige Leistungen
4	2 Klassenarbeiten (je 60')	
	2 (davon mindestens 1 sonstige Leistung)	

Für die Ermittlung der Jahrgangsnote werden die beiden Klassenarbeitsnoten mit insgesamt 50% und alle anderen Noten gleich gewichtet. Im ersten Halbjahr fließt die Klassenarbeitsnote zu einem Drittel in die Ermittlung der Zeugnisnote ein.